Beschlussvorlage



		Drucksache Nr.
öffentlich		1531/2024
Amt/Aktenzeichen	Datum	ТОР
20/	29.10.2024	

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 12.11.2024

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	Vorberatung	19.11.2024	Ö
Stadtrat	Entscheidung	27.11.2024	Ö

Betreff:

Mainzer Verkehrsgesellschaft mbH; Erwerb von Geschäftsanteilen an der Unternehmensgesellschaft Verkehrsverbünde Rheinland-Pfalz mbH

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen

Mainz, den 7. November 2024 Stadtverwaltung

gez.

Günter Beck Bürgermeister

Mainz, den November 2024 Stadtverwaltung

Nino Haase Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen empfiehlt, der Stadtrat beschließt:

den Erwerb von 500 Geschäftsanteilen an der Unternehmensgesellschaft Verkehrsverbünde Rheinland-Pfalz mbH durch die Mainzer Verkehrsgesellschaft mbH im Nennbetrag von 500 EUR. Die Beschlussfassung steht unter dem Vorbehalt, dass die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion bezüglich des Anteilserwerbs keine bedeutenden kommunalaufsichtsbehördlichen Bedenken geltend macht.

Sachverhalt

1. Sachverhalt

Die Unternehmensgesellschaft Verkehrsverbünde Rheinland-Pfalz mbH (nachfolgend: UVRP) vertritt die Interessen von Verkehrsunternehmen in verschiedenen Verbundgebieten. Dabei handelt es sich um Verkehrsunternehmen mit gültiger Konzession gemäß §§ 9 ff. Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in weitestgehend allen Verbundangelegenheiten.

Gesellschaftsgegenstand der UVRP ist die Vertretung und Koordination der Interessen der Verbundunternehmen im Sinne der Ziffer 6.2 des Gesellschaftsvertrags der UVRP, die Gesellschafter oder Kooperationspartner der Gesellschaft sind, in allen Verbundangelegenheiten des Verkehrsverbundes Rhein-Mosel ("VRM"), des Verkehrsverbundes Region Trier ("VRT") sowie des Rhein-Nahe Nahverkehrsbundes ("RNN") (gemeinsam die "Verkehrsverbünde") und hierbei insbesondere

- Abschluss, Koordination und Abwicklung der Kooperationsverträge mit den Aufgabenträgergesellschaften und/oder Zweckverbänden in den Verkehrsverbünden (die "Aufgabenträgergesellschaften");
- Entwicklung und Fortentwicklung der Verbundtarife gemeinsam mit den Aufgabenträgergesellschaften;
- Regelung, Abwicklung und Fortentwicklung des Einnahmeaufteilungsverfahrens im VRM sowie die Abwicklung der Einnahmeaufteilung im VRT und RNN (einschließlich Ausgleich von Durchtarifierungsverlusten);
- Benennung von Mitgliedern für Arbeitskreise gemäß des Kooperationsvertrages VRM zwischen der Verbundgesellschaft und der Gesellschaft;
- Festlegung von Vertriebsstandards und Weiterentwicklung der Vertriebssysteme.

Am Stammkapital der UVRP i.H.v. 25.000 EUR sind verschiedene private und öffentliche Busunternehmer, stadtnahe Gesellschaften, Verkehrsbetriebe, und Reiseveranstalter mit jeweils einem Geschäftsanteil i.H.v. 500 EUR beteiligt. Ein Geschäftsanteil i.H.v. 6.500 EUR wird von der UVRP selbst gehalten. Die Mainzer Verkehrsgesellschaft mbH (nachfolgend: MVG) hat über die Beteiligung an der Verkehrs-Verbund Mainz-Wiesbaden GmbH (nachfolgend: VMW) eine Kooperationsvereinbarung mit der UVRP zur Durchführung der Einnahmeaufteilung im Rhein-Nahe-Nahverkehrsverbund geschlossen.

Die MVG ist über die Beteiligung an der VMW und die geschlossene Kooperation zwischen der VMW und UVRP bisher nur Gast in den Gremien des Unternehmensausschusses der UVRP. Die Beteiligung an der UVRP sichert der MVG ein aktives Stimmrecht in allen Gremien der UVRP, u.a. auch im Unternehmensausschuss des RNN. Vor allem bei den Fragen des neu zu gestaltenden Einnahmeaufteilungsverfahrens im RNN hat die MVG dann ein Stimmrecht im Verhältnis ihres Einnahmeanteils.

Die Neugestaltung des Einnahmenaufteilungsverfahrens ("EAV") im RNN steht - u.a. durch die Einführung des Deutschlandtickets und der Umsetzung der ÖPNV Konzepte in den Landkreisen - vor enormen Herausforderungen. Diese beiden Faktoren bergen das Risiko, dass bei der Neugestaltung der EAV Regelungen getroffen werden, die zu Lasten der Einnahmen der MVG gehen. Nur ein echtes Stimmrecht der MVG in der UVRP, kombiniert mit dem Stimmrecht der Stadt Mainz auf Seiten der Aufgabenträger, können dazu beitragen, die finanziellen Interessen der MVG und der Stadt Mainz im RNN zu wahren.

Die beabsichtigte Beteiligung der MVG an der UVRP wurde gemäß § 92 Abs. 2 Nr. 3 GemO RLP

gegenüber der ADD angezeigt. Die kommunalaufsichtsbehördliche Prüfung seitens der ADD war zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung noch nicht abgeschlossen.

2. Lösung

Dem vorgenannten Beschlussvorschlag wird gefolgt.

3. Alternative

keine strategisch sinnvolle Alternative

4. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen

keine Anwendung

Anlage

gültiger Gesellschaftsvertrag UVRP (Stand: 10.12.2020)

Finanzierung